



Gemeinde Roßleithen

4575 Roßleithen, Pichl 1
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0664 / 41 47 006
e-mail: dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at
www.rossleithen.at

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr



Bürgermeisterin
Gabriele Dittersdorfer

BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt – Zugestellt durch Post.at – Erscheinungsort Roßleithen – Amtliche Mitteilung

11. Jänner 2016

INHALT

1 / 2016

- 1 **Information der Bürgermeisterin**
- 2 **Stellenausschreibung Gemeindeamt Roßleithen**
- 3 **Winterdienst**
- 4 **Heizkostenzuschuss – 2015/16**
- 5 **Hausärztlicher Notdienst**
- 6 **Blutspendenaktion – Rotes Kreuz**
- 7 **Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde**
- 8 **Sachkundenachweis für Hundebesitzer**
- 9 **Tag der offenen Tür – FH Oberösterreich**
- 10 **Floh- und Pflanzenmarkt – Verein Andersherum**
- 11 **Superhenne Hanna - Theater**
- 12 **Kurs - Marion Ferreira Pereira Kogler**
- 13 **Kinderbetreuung gesichert**
- 14 **Österreichliste.at**
- 15 **Volkshochschule – Kursübersicht**



*Liebe Roßleithnerinnen!
Liebe Roßleithner!*

*Ein neues Jahr bringt neues Glück
und neue Chancen, Stück für Stück.
Packt es an und nutzt die Zeit,
dann sind die Träume nicht mehr weit!*



*Ein gutes neues Jahr 2016,
Gesundheit, Glück, und Zufriedenheit wünscht*

*Ihre Bürgermeisterin
Gabi Dittersdorfer*

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 9 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. 52/2002 idgF (Oö. GDG) schreibt die Gemeinde Roßleithen die Dienststelle einer/eines Vertragsbediensteten

mit der Funktionslaufbahn GD 18

mit einem Beschäftigungsausmaß von 24 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung) ab März zur Besetzung aus (Jobsharing Bereich Buchhaltung mit einem weiteren Dienstposten).

Aufgabenstellung:

Sachbearbeiter/in im Verwaltungsdienst mit besonderer Funktion (Buchhaltung)

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (gemäß § 17 Oö. GDG 2002):

Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft, einwandfreies Vorleben, volle Handlungsfähigkeit, die für die Tätigkeit notwendige persönliche und gesundheitliche Eignung und ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren

Unbedingt erforderliche Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch Lehrabschluss (Bürokaufmann/frau) oder Abschluss HAS, HAK, HBLA oder ähnliches
- gute EDV-Kenntnisse
- männliche Bewerber müssen den Zivil- oder Präsenzdienst abgeleistet haben

Erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- Geschick im Umgang mit Bürgern
- sehr gute Deutsch- bzw. Rechtschreibkenntnisse
- Bereitschaft zu Mehrleistungen und zur Weiterbildung
- Führerschein der Gruppe B
- Berufspraxis und Buchhaltungskenntnisse

Bewerbungen sind samt Bewerbungsbogen (erhältlich am Gemeindeamt oder online unter www.rossleithen.at) den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Schulabschlusszeugnis, Ausbildungsnachweise, ev. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern) bis spätestens

05. Februar 2016 – 12:00 Uhr

beim Gemeindeamt Roßleithen schriftlich einzubringen.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt im Sinne des Objektivierungsgesetzes gem. § 11 des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002.

Die Bürgermeisterin:

Gabriele Dittersdorfer

Seitens der Gemeinde Roßleithen wird auf die gesetzlichen Anrainerpflichten, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3m vorhanden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6:00 bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Roßleithen weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Roßleithen handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt; eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Roßleithen ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.





Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2015 für die Heizperiode 2015/2016 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze und **76 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2016**
 - **Alleinstehende: Euro 882,78**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.323,58**
 - **je Kind: Euro 165,28 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 136,21 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 882,78** anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.

4. Die Antragsfrist läuft **vom 11. Jänner 2016 bis 15. April 2016**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2015, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagerichtsätze des Jahres 2016 heranzuziehen sind.
5. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafräum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.



7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. Bezieher von Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. **Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2015 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.** Für im Jahr 2015 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschuss abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Der Heizkostenzuschuss kann Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
9. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen **zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe. Bei „Freien Dienstnehmern“ und „neuen Selbständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.**
10. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
11. **Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA., von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von Euro 209,81, Grundrente nach den KOVG / OFG, Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld u.dgl.**

Wie aus diesen Richtlinien des Amtes d. OÖ. Landesregierung hervorgeht, ist der Heizkostenzuschuss wirklich nur für sozial bedürftige Personen vorgesehen.

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Gemeindeamt und wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überwiesen. **Die Einkommensnachweise (aktuell) sind bei der Antragstellung sofort vorzuweisen, da sonst kein Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden kann.**

Ab 1. Jänner gelten im Bereich Kirchdorf neue Bestimmungen für den hausärztlichen Notdienst am Abend, in der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen. Sprengel wurden zusammen- gelegt und vergrößert. Zusätzlich gibt es einen neuen Visitedienst, der bei Bedarf zu den Patienten nach Hause kommt.



Die wichtigste Information für Patienten:

Den **Notruf 141** wählen, dort erfährt man alles Weitere.

Der hausärztliche Notdienst (HÄND) steht all jenen zur Verfügung, die außerhalb der Ordinationszeiten dringend einen Arzt brauchen. Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sind dafür abends, in der Nacht, an Wochenend- und Feiertagen im Einsatz. Wer gerade Notdienst hat, erfährt man über den **Notruf 141**. Die Hausärztinnen und Hausärzte des Bezirkes teilen sich die Dienste auf und wechseln sich in der Regel jeweils nach 12 Stunden ab.

Ein größerer Betreuungsbereich und gute Versorgung: Wie geht das?

Viele Hausärzte/innen sind froh über weniger Dienste, denn auch sie haben Familien, die sie brauchen. Doch ebenso haben die Patienten/innen Vorteile: Wer als Mediziner nach einem langen Arbeitstag Notdienst in der Nacht hat, kommt 24 Stunden fast nicht zum Schlafen und startet so in den nächsten Ordinationstag. Für die Patienten ist es besser, wenn ihr Arzt fit und ausgeruht ist. Die Neuorganisation der Dienste ist aber auch wichtig, um die landärztliche Versorgung in Zukunft zu sichern. In den kommenden Jahren gehen immer mehr Landärzte in Pension. Schon jetzt ist es schwierig, Nachfolger zu finden. Gegensteuern kann man mit Maßnahmen, die den Beruf attraktiver machen. Weniger Notdienste tragen dazu sicher bei. Außerdem ist die Sprengelordnung veraltet, die Menschen sind heute ja viel mobiler als früher. Wir spüren den Ärztemangel bereits sehr deutlich und müssen das bestehende Notdienst-System entsprechend adaptieren.

Sowohl an Wochentagen, als auch an Wochenenden / Feiertagen gilt....

- Der hausärztliche Notdienst ist über die **Rufnummer 141** erreichbar.
- Die **regulären Ordinationszeiten** (auch die Nachmittags-, Abend- und Samstagordinationen) der Hausärzte sind von den Bestimmungen zum hausärztlichen Notdienst **nicht betroffen**.

Zusätzlich zum hausärztlichen Notdienst in den einzelnen Sprengeln bzw. Bereichen gibt es einen übergeordneten Fahrdienst („**Visitedienst**“), der die Ärzte im Bereitschaftsdienst unterstützt. Dieser fährt vom Standort Kirchdorf aus Visiten. Dieser Visitedienst steht an **Wochentagen** von **19.00 bis 7.00 Uhr**, am **Wochenende und an Feiertagen** von **7.00 bis 19.00 Uhr** (Tagdienst) und von **19.00 bis 7.00 Uhr** (Nachtdienst) zur Verfügung.

Das ist für Patienten zu tun.... Notruf 141

Wer medizinische Hilfe am Abend, in der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen braucht ruft den Notruf 141. Dort meldet sich ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes, der den Patienten an einen Arzt weitervermittelt oder bei Bedarf einen Hausbesuch organisiert, wenn der Patient nicht mobil ist. Uns Ärzten ist wichtig, dass die Menschen im Bezirk den hausärztlichen Notdienst richtig nutzen. Er ist nur für akute Beschwerden gedacht, bei denen der Patient sofort medizinische Hilfe braucht. Für kleinere bzw. chronische Beschwerden sollen sich die Betroffenen bitte zu regulären Ordinationszeiten an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin wenden.

Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist von dieser Regelung nicht betroffen!

Wichtige Telefonnummern: **Notruf 144** für alle akuten Notfälle

Notruf 141 hausärztlicher Notdienst

07582/63581 für geplante Krankentransporte



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION der Gemeinde ROSSLEITHEN

Mittwoch,	3. Februar 2016	von 15:30 – 20:30 Uhr
Donnerstag,	4. Februar 2016	von 15:30 – 20:30 Uhr

Information zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen. Der vor4 der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ihren Blutspendeausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis –A/-B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnbehandlung
- Zahnsteinentfernung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern, Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel

In den letzten 2 Monaten:

- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malariagebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190** bzw. per E-Mail wmb@roteskreuz.at zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im Internet unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Yogalates

**Beginn: Donnerstag 7. Jän. bis 17. März 2016 von 19.00 bis 20.00 Uhr,
Turnsaal der VS Roßleithen**

Mit Elfi Antensteiner, Pilates-Trainerin

Das gezielte Training des Körpers und Geistes in Balance bringt. Yogalates kräftigt sanft den ganzen Körper. Es ist auch ein spezielles Training für unsere Faszien. Ausgehend von einer starken Körpermitte-Beckenboden, der die Stabilisierungsmuskeln rund um die Wirbelsäule mittrainiert. Dadurch wird unsere Wirbelsäule gestützt und geschützt.

**Psychische Erkrankungen**

Do, 28. Jänner 2016, 19.30 Uhr, Gemeindeamt Roßleithen

Mit Dr. Frans Van der Kallen, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

An diesem Abend werden die wichtigsten und bekanntesten Erkrankungen der Psyche, die gängigsten Medikamente und ihre Wirkungsweisen sehr praxisnah erklärt. Bei welchen Symptomen sollten die Alarmglocken läuten, welche Hilfen und Therapien gibt es. Für Diskussion und persönliche Gespräche ist ausreichend Zeit vorgesehen. Für alle Teilnehmer gibt es ein kleines Buffet!

Motopädagogische Bewegungsgruppe für Kinder von 2,5 bis 4 Jahren

Do 4.2.2016 - 10.3.2016, 09:00 – 10:00 Uhr, Turnsaal der VS Roßleithen

5 Kurse, Kosten: € 30,-; (Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 € einlösbar)

Mit Solveig Perner-Leitner, Dipl. Montessori-, Spiel- und Motopädagogin

Motopädagogik ist ein pädagogisches Konzept, das über den Körper, die Sinne, die Motorik und das Spiel Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und begleitet. Im „Mototurnen“ werden Bewegungslandschaften mit den Kindern gestaltet und Sozialerfahrung ermöglicht. So wird die ganzheitliche Entwicklung der Kinder unterstützt.

Basenfasten – Essen, satt werden und genießen

Montag, 22. Februar 2016 um 19.30 Uhr, Gemeindeamt Roßleithen

Mit Eva Rieser

Basenfasten ist eine alltagstaugliche Fastenform für alle, die schon immer einmal fasten wollten, es aber nicht schaffen eine Woche nichts zu essen. Es purzeln nicht nur einige Kilos, auch der Körper wird entschlackt, entsäuert und gereinigt.

Termine - Stammtisch für Pflegende Angehörige

Viele Menschen werden von Angehörigen gepflegt und betreut. Die damit verbundene körperliche und seelische Belastung zu minimieren, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und Tipps von Experten zu erhalten soll Zielsetzung des Stammtisches sein.

- darüber sprechen, sich austauschen, aussprechen können
- von Erfahrungen anderer profitieren und eigene Erfahrungen weitergeben
- mit Rat und Tat zur Seite stehen – Expertentipps und professionelle Hilfestellung

Der Stammtisch findet monatlich statt und dauert ca. 2 Stunden. Die kostenlose Teilnahme ist ohne Anmeldung auch an einzelnen Terminen möglich.

Termine: (Änderungen vorbehalten)

Do	04. Februar 2016	19 Uhr	Altenheim Windischgarsten, 1. Stock - Gruppenraum
Do	03. März 2016	19 Uhr	Altenheim Windischgarsten, 1. Stock - Gruppenraum
Do	07. April 2016	19 Uhr	Altenheim Windischgarsten, 1. Stock - Gruppenraum
Do	12. Mai 2016	19 Uhr	Altenheim Windischgarsten, 1. Stock - Gruppenraum
Do	09. Juni 2016	19 Uhr	Altenheim Windischgarsten, 1. Stock - Gruppenraum
JULI/AUGUST - SOMMERPAUSE			

Kontakt: Tel.: 07562/5422-615; andrea.antensteiner@wdg.shvki.at

8**SACHKUNDENACHWEIS FÜR HUNDEBESITZER****WANN UND WO:**

Dienstag, 12. Jänner 2016 von 19.00 - 22.00 Uhr
 Wirtshaus "Zum schiefen Apfelbaum"
 Hanuschstr. 26, 4020 Linz
 Kosten: 30 Euro

ANMELDUNG/ORGANISATION:

TOGETHER Hundetraining
 Mag. Brita Ortbauer
 Tel.: 0650 - 9006800
together@hundetraining.cc
www.hundetraining.cc

**VORTRAGENDE:**

Mag. Eva Haunschmid - Tierärztin
 Mag. Brita Ortbauer - Zoologin und Hundetrainerin

9**TAG DER OFFENEN TÜR – FH OBERÖSTERREICH**

11. März 2016
9 - 18 Uhr

4 STANDORTE
60 STUDIENGÄNGE
 Komm vorbei und informiere dich!

Hagenberg | Linz | Steyr | Wels

www.fh-ooe.at/infotage
[f /fhooe.at](https://www.facebook.com/fhooe.at)

TAG DER OFFENEN TÜR

Fh OBERÖSTERREICH
 UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES UPPER AUSTRIA

10**FLOH- & PFLANZENMARKT - VEREIN ANDERSHERUM**

FLOHMARKT UND PFLANZENMARKT

Samstag, 30. April 2016
von 08.00 - 12.00
 GEMEINDEAMT Roßleithen

Veranstalter: VEREIN ANDERSHERUM Roßleithen, 0664/45 45 916
 Es werden noch weitere Aussteller gesucht: 10 Euro für 3 Meter

Seltenes, Altes, Gebrauchtes, Günstiges, Jungpflanzen, Balkonpflanzen, Tratschen uvm

Ein Theaterstück



**SUPERHENNE
HANNA**

Junge Bühne Inzersdorf

**Sonntag, 06. März 2016
um 15.00 Uhr**

Gemeindeamt Roßleithen

- Ein Stück von Felix Mitterer
- Für Kinder und Erwachsene
- Eintritt 6 Euro
- Kontakt: Theresia Schedlberger 0650/7291720
- Freie Platzwahl

für die ganze Familie

Veranstaltet vom Verein Andersherum Roßleithen
0664/45 45 916



08.02. – 18.04.2016 8x (€ 43,-)

Eiskönigin 2 – Kinderkurs

Anmeldung bei Frau Marion Ferreira Pereira Kogler

Mail: marionkogler@gmx.at

Tel.: 0650 / 9978447

Während Mütter und Väter ihrer Berufstätigkeit nachgehen, sind ihre Kinder in der Regel in Betreuungseinrichtungen oder in der Schule gut und sicher versorgt. Was aber ist, wenn ein Kind erkrankt und kein Pflegeurlaub möglich ist? In dieser krisenhaften Situation ist die Diplomsozialbetreuerin der Caritas zur Stelle. Sie übernimmt kompetent und zuverlässig die Betreuung, Versorgung und Beschäftigung des Kindes. Zur Entlastung der Eltern werden auch Tätigkeiten im Haushalt durchgeführt.

Für diese Hilfe wird ein sozial gestaffelter Beitrag verrechnet.

Weitere Einsatzgründe für die Familienhilfe der Caritas:

- während der Schwangerschaft und/oder nach der Entbindung
- bei Überlastung – zum Schutz vor gesundheitlichen Folgen
- bei Erkrankung des Elternteils, der überwiegend für die Kinderbetreuung zuständig ist
- wenn während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes eines Elternteils eine Betreuung für die Kinder bzw. Hilfe im Haushalt notwendig ist
- Tod eines Elternteils

Mobile Familien-
und Pflegedienste
Caritas

Wenn sich die Familie in einer besonders belastenden Lebenslage befindet, ist auch eine langfristige Begleitung möglich.

Information und Vereinbarung:

Caritas für Betreuung und Pflege - Mobile Familiendienste

Kalvarienbergstraße1, 4560 Kirchdorf an der Krems

Tel. 07582/ 64570 Mail: mobile.familiendienste_ost@caritas-linz.at



Österreichliste.at: Schluss mit dem Senderchaos

Immer den Lieblingssender auf Knopfdruck und viele neue Programme in höchster Qualität (HD). Die Österreichliste.at schafft Ordnung auf der Fernbedienung. Jetzt kostenlos downloaden unter www.österreichliste.at



Besitzer von SAT-Schlüsseln kennen das Problem seit Jahren: Man sucht seinen Lieblingssender, „zapft“ verzweifelt durch hunderte, teils fremdsprachige, Programme, und wirft schlussendlich frustriert die Fernbedienung ins Eck. Damit ist jetzt Schluss! Die Österreichliste, eine Initiative für die österreichischen TV-Zuseherinnen und Zuseher schafft jetzt Ordnung im Senderchaos. Und das sogar vollautomatisch und kostenlos. Zusätzlich ermöglicht die Österreichliste den Empfang vieler neuer Sender in besonders hoher Qualität (HD), da einige über den herkömmlichen automatischen Sendersuchlauf oftmals nicht gefunden werden können.

Einfache Installation der HD-Sender made in Austria



Um die neue Programmvielfalt in ihrer ganzen Breite mit den neuen HD-Sendern aus Österreich nutzen zu können, muss ein Update Ihres TV-Gerätes oder des HD-Sat-Receiver durchgeföhrt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Gerät (ab Baujahr 2010) dieses Update über USB unterstützt. Dazu müssen Sie unter www.österreichliste.at ihr TV-Gerät bzw. den SAT-Receiver auswählen und die für ihr Bundesland passende Programmliste auf einen USB-Stick downloaden. Diesen USB-Stick stecken sie dann in den USB-Port ihres Gerätes. Die Installation erfolgt vollautomatisch und selbstverständlich kostenfrei.

Alle, die diese Installation nicht selbst vornehmen möchten, können sich an ihren lokalen Kommunikationstechniker wenden: www.kel.at.

Leitung: Angelique Reichenberger
Ammeldungen unter: 0676/845 500 425, windschgarsten@vhsooe.at, www.vhsooe.at

Yoga für Anfänger/-innen am Vormittag

2016-PPWI 4D01 02 18.01.2016 - 29.02.2016, Mo 08:30 - 10:10, 6x
 12,00 KE / Euro 72,00 / AK-Mitglieder Euro 64,80
 Leitung: Christa Pawluk, Yogalehrerin, -therapeutin iA
 Ort: Mayrwinkel 16, Roßleithen, Yoga-Raum

Gitarre für Erwachsene - Anfänger/-innen Teil 1 NEU

Der Lagerfeuergitarrist. Ohne Noten einfache Liedbegleitungen lernen mit Spaß in der Gruppe. Rock, Pop, Austropop. Bitte eigene Gitarre mitnehmen. Dieser Kurs ist für Anfänger/-innen ohne Vorkenntnisse geeignet.

2016-PPWI 5M08 03 22.01.2016 - 08.04.2016, Fr 20:00 - 20:50, 10x
 10,00 KE / Euro 78,00 / AK-Mitglieder Euro 70,20
 Leitung: Gerhard Göll Ort: Bauhof Roßleithen Ort, Vereinsraum

Gitarre für Erwachsene - Anfänger/-innen Teil 2

Der Lagerfeuergitarrist. Dieser Kurs eignet sich für Anfänger/innen mit leichten Vorkenntnissen und Teilnehmer/-innen aus Teil 1. Ohne Noten einfache Liedbegleitungen lernen mit Spaß in der Gruppe. Rock, Pop, Austropop. Bitte eigene Gitarre mitnehmen.

2016-PPWI 5M08 01 22.01.2016 - 08.04.2016, Fr 18:00 - 18:50, 10x
 10,00 KE / Euro 78,00 / AK-Mitglieder Euro 70,20
 Leitung: Gerhard Göll Ort: Bauhof Roßleithen Ort, Vereinsraum

Gitarre für Erwachsene - Fortgeschrittene

Ohne Noten Liedbegleitungen, Techniken lernen, mit Spaß in der Gruppe (Fortgeschrittenen-Niveau). Rock, Pop, Austropop. Bitte eigene Gitarre mitnehmen.

2016-PPWI 5M08 02 22.01.2016 - 08.04.2016, Fr 19:15 - 19:50 10x
 10,00 KE / Euro 78,00 / AK-Mitglieder Euro 70,20
 Leitung: Gerhard Göll Ort: Bauhof Roßleithen Ort, Vereinsraum

Kräuter - Frauenkräuter - Heilkräuteranwendungen beim PMS & Co

In gemütlicher Runde bekommen Sie eine Einführung in die Frauenkräuter und erstellen eine Tinktur, Öl oder Tee. Ein kleiner Beitrag für die Unkosten wird von der Referentin eingehoben.

2016-PPWI 6P10 02 05.02.2016 - 05.02.2016, Fr 18:30 - 21:30, 1x
 3,00 KE / Euro 18,00 / AK-Mitglieder Euro 16,20
 Leitung: Sonja Retschitzegger, Dipl. Kräuterpädagogin
 Ort: Gemeindeamt Roßleithen, Mehrzwecksaal

Kräuter - natürlich immun mit Heilkräutern

Mit Heilkräutern das Immunsystem auf natürliche Weise stärken. Beim gemütlichen Zusammensitzen erfahren Sie vieles über Herbst- und Frühlingkräuter, bereiten eine Immun/Grippe Tinktur zu und lernen verschiedene Anwendungsbereiche kennen. Es wird ein kleiner Materialbeitrag zu Kursbeginn eingehoben.

2016-PPWI 6P10 03 25.03.2016 - 25.03.2016, Fr 18:30 - 21:30, 1x
 3,00 KE / Euro 18,00 / AK-Mitglieder Euro 16,20
 Leitung: Sonja Retschitzegger, Dipl. Kräuterpädagogin
 Ort: Gemeindeamt Roßleithen